

Initiativkomitee "Wer vertreibt, muss zahlen", Jelka Ackar Prpić, Poststrasse 8, 8954 Geroldswil

«Wer vertreibt, muss zahlen (Initiative für eine Kostenverantwortung der Herkunftsstaaten)» (im Bundesblatt veröffentlicht am 8. September 2026).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 121b Kostenverantwortung der Herkunftsstaaten

¹ Der Bund erhebt gegenüber den Herkunftsstaaten von Personen, die in der Schweiz Schutz, Unterstützung oder Unterbringung erhalten, eine Abgabe zur Deckung der gesamten Kosten für die Aufnahme, Betreuung, Unterbringung, medizinische Versorgung, Bildung, Sicherheit, Rentenleistungen sowie die Verwaltung. Die Abgabe umfasst auch die Folgekosten des Vollzugs, einschliesslich Verzugszinsen und Durchsetzungskosten.

² Kommt ein Herkunftsstaat seiner Kostenverantwortung nicht nach, kann der Bund im Rahmen des Völkerrechts staatliche Vermögenswerte oder Vermögenswerte von Institutionen dieses Staates im In- und Ausland, einschliesslich Erlösen aus natürlichen Ressourcen, sichern, beschlagnahmen oder anrechnen.

³ Die Leistungen der Schweizer Sozialwerke und die öffentliche Infrastruktur dienen vorrangig dem Schutz und der Versorgung jener Personen, die durch Beitragszahlungen und Arbeit zum Erhalt dieser Systeme beigetragen haben. Die Aufnahme von Personen darf die langfristige Stabilität der Sozialsysteme und die Versorgungssicherheit der eigenen Bevölkerung nicht gefährden. 4 Die internationalen Verpflichtungen der Schweiz bleiben gewahrt.

⁴ Die internationalen Verpflichtungen der Schweiz bleiben gewahrt.

Art. 197 Ziff. 17²

17. Übergangsbestimmung zu Art. 121b (Kostenverantwortung der Herkunftsstaaten)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 121b spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, wird nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es eigenhändig unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Ackar Prpić Jelka, Poststrasse 8, 8954 Geroldswil; Lazarević Lenka, Birkenweg 9, 8500 Frauenfeld; Yigit Cihan, Freilagerstrasse 88, 8047 Zürich; Lazarević Vesna, Birkenweg 7, 8500 Frauenfeld; Jocić Aleksandra, Grabenstrasse 10a, 8952 Schlieren; Rahmati Soheila, Saumakerstr. 44, 8048 Zürich; Brodbeck Bozica, Huebwiesenstrasse 12, 8954 Geroldswil

Ablauf der Sammelfrist: 8. März 2028.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Amtliche
Eigenschaft:

Amtsstempel

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 8. März 2028 senden an: **Initiativkomitee "Wer vertreibt, muss zahlen", Jelka Ackar Prpić Poststrasse 8 8954 Geroldswil.** Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.